

§10

Betriebsarchive

Die Betriebsarchive von Kombinat und Großbetrieben sowie von Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind zuständig für das Archivgut der Betriebe einschließlich ihrer Zweig- und Nebenbetriebe, der kapitalistischen Vorgängerbetriebe sowie der Zeichnungsarchive und Plankammern.

§11

Archive wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen sind zuständig für das Archivgut dieser Einrichtungen, ihrer Institute und nachgeordneten Dienststellen sowie akademischer Gesellschaften, Vereine und Stiftungen ihres Bereichs.

§12

Literaturarchive

Die Literaturarchive sind im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung zuständig für Nachlässe von Schriftstellern, Dichtern und Künstlern sowie für das Archivgut literarischer und künstlerischer Gesellschaften, Verbände und Vereine.

§13

Film-, Bild- und Tonarchive

Die Zuständigkeit der Film-, Bild- und Tonarchive ergibt sich aus den Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen, denen sie unterstellt oder bei denen sie errichtet sind.

§14

Verwaltungsarchive

(1) Die Verwaltungsarchive der Organe und Einrichtungen des Staatsapparates, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen sind (als Zwischenarchive) zuständig für das im laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigte Schrift-, Bild- und Tonschriftgut bis zur Abgabe an das staatliche Endarchiv.

(2) Die Verwaltungsarchive haben folgende Aufgaben:

- Erfassung, Übernahme, Sicherung und vorläufige Erschließung des Schriftgutes,
- Wertermittlung sowie Kassation des nichtarchivwürdigen Schriftgutes nach den dafür geltenden Bestimmungen,
- Bereitstellung des Schriftgutes für die praktische Nutzung,
- Anleitung und Kontrolle der Schriftgutverwaltung in der betreffenden Institution.

(3) Zentrale Verwaltungsarchive haben neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben archivwürdiges Schriftgut von Organen, Einrichtungen oder Betrieben zu übernehmen, zu sichern, zu erschließen und auszuwerten, soweit sie dafür verantwortlich gemacht wurden. Sie üben archivische Leitfunktionen aus.

§15

Zuständigkeit für Archivgut nichtstaatlicher Herkunft

Für das Archivgut nicht mehr bestehender Organisationen, Verbände und anderer Vereinigungen, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Nachlässe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind die in den §§ 5 bis 12 genannten Archive jeweils nach der zentralen, regionalen oder örtlichen Bedeutung der Organisation, Körperschaft oder Persönlichkeit zuständig.

§16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das staatliche Archivwesen.
— Benutzungsordnung —**

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 17. Juni 1961 über das staatliche Archivwesen (GBl. II S. 567) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der staatlichen Archive ist eine Erlaubnis erforderlich.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

§ 2

Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik für

- das Deutsche Zentralarchiv, die Staatsarchive und die Historischen Staatsarchive der Direktor des Archivs
- die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. der Stadt
- die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte und die Archive der Gemeinden der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied

* 1. DB (GBl. II Nr. 75 S. 570)